

## **SATZUNG**

für den

### **BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V. (BDVM)**

**ein Zusammenschluss des VDVM und des BMVF**

#### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V.**

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Sitz des Verbandes ist Hamburg. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle in Hamburg. Weitere Geschäftsstellen können an anderen Orten unterhalten werden.

#### **§ 2 Verbandszweck**

Der Verband vertritt berufsständische und fördert gewerbliche Interessen seiner Mitglieder.

Er verschafft dem Berufsbild des Versicherungsmaklers und einer damit zusammenhängenden Tätigkeit als Finanzmakler Anerkennung und wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit an diesem Berufsbild ausrichten.

Er ist bevollmächtigt, gegen unlauteren Wettbewerb gerichtlich und außergerichtlich vorzugehen.

#### **§ 3 Berufsbild des Versicherungsmaklers**

1. Der Versicherungsmakler ist ein von den Parteien des Versicherungsvertrages unabhängiger Versicherungsvermittler. Er hat die Rechte und Pflichten nach den Vorschriften des Versicherungsvermittlerrechts (insbesondere der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsverordnung) und des Versicherungsvertragsrechts zu beachten. Er ist

treuhänderischer Sachwalter der Interessen des Versicherungsnehmers und damit sein Berater, Betreuer und Vertreter in allen relevanten Risiko- und Versicherungsangelegenheiten.

Der Versicherungsmakler gestaltet im Auftrag des Versicherungsnehmers und nach dessen Bedarf Versicherungsverträge und vermittelt den Abschluss dieser Verträge im nationalen und gegebenenfalls im internationalen Markt. Er ist mit der Verwaltung von Versicherungsverträgen beauftragt; hierzu gehört insbesondere die Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

Der Versicherungsmakler hat wegen seiner besonderen Aufgabenstellung auch zur Funktionstüchtigkeit des gesamten Versicherungsmarktes beizutragen.

Der Versicherungsmakler wird sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Grundsätzen eines fairen Leistungswettbewerbs richten.

2. Versicherungsmakler ist nicht, wem die nach dem Berufsbild erforderliche Unabhängigkeit fehlt. Dies gilt insbesondere, wenn
  - ein agenturähnliches Verhältnis zu einem oder mehreren Versicherern besteht,
  - Geschäftsanteile oder Aktien des Maklerunternehmens von oder für Unternehmen der versicherungsgebenden oder der versicherungsnehmenden Wirtschaft gehalten werdenund dadurch eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben ist.
3. Es entspricht dem Berufsbild des Versicherungsmaklers und ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, dass er so organisiert ist, dass er jederzeit, also auch bei einem zeitlich begrenzten Ausfall des oder eines der Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, die Interessen seiner Kunden pflichtgemäß wahrnehmen kann.
4. Für die Tätigkeit als Finanzmakler gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat folgende Mitgliedschaftsformen:
  - a) Ordentliche Mitglieder (§ 5)
  - b) Gastmitglieder (§ 6)
  - c) Gruppengesellschaften ohne Stimmrecht (§ 6a)
  - d) Gruppengesellschaften mit Stimmrecht (§ 6b)

2. Mitglied des Verbandes können alle Versicherungsmakler werden, die:
  - (1) ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und
  - (2) als Versicherungsmakler im Vermittlerregister gemäß § 11 a GewO sowie im Handelsregister des für ihren Geschäftssitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.
3. Sie müssen darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass sie die in § 5 aufgeführten Voraussetzungen – so weit für sie nach den folgenden Paragraphen erforderlich - erfüllen.

## **§ 5 Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband erfordert im Hinblick auf den Verbandszweck die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen:

1. Objektive Voraussetzungen
  - a) ordentliches Mitglied kann nur werden, wer
    - (1) überwiegend das Versicherungsgeschäft und gegebenenfalls eine damit zusammenhängende Tätigkeit als Finanzmakler betreibt und
    - (2) mindestens drei Jahre als Versicherungsmakler und gegeben falls damit zusammenhängend als Finanzmakler tätig gewesen ist.

Bei Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen oder noch keine drei Jahre als Versicherungsmakler tätig sind, genügt es, wenn der Inhaber oder die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder ihrerseits drei Jahre bei einem Versicherungsmakler in gehobenen Positionen oder fünf Jahre verantwortlich im versicherungstechnischen Bereich eines Versicherungsunternehmens tätig waren.
  - b) Der Versicherungsmakler muss die Firmierungs – und Informationsgrundsätze der §§ 4 VAG und 11 Versicherungsvermittlungsverordnung beachten. Er soll das Verbandszeichen und die Bezeichnung „Versicherungsmakler“ führen.
  - c) Der Versicherungsmakler muss nachweisen, dass er eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in doppelter Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs gemäß § 9 Versicherungsvermittlungsverordnung abgeschlossen hat. Dieser Umfang muss auch für die Tätigkeit als Finanzmakler bestehen. Er ist verpflichtet, diese für die Dauer der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und von der Mitgliederversammlung beschlossene Ände-

rungen durchzuführen.

Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ein Führungszeugnis seiner Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen, es sei denn, er ist innerhalb der letzten 5 Jahre als Versicherungsmakler zugelassen, im Vermittlerregister gemäß § 11 aGewO als solcher registriert und hat seine Vermittlerregisternummer mitgeteilt.

- d) Bei der Antragstellung hat der Versicherungsmakler geordnete Vermögensverhältnisse, in der Regel durch die Vorlage einer Bank- oder Wirtschaftsauskunft, nachzuweisen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für die Kommunikation mit dem Verband einen Internetanschluss mit einer Email-Adresse zu unterhalten.

## 2. Subjektive Voraussetzungen

Das ordentliche Mitglied muss ausreichende Kenntnisse über die wirtschaftlichen, versicherungstechnischen und rechtlichen Grundlagen des Versicherungswesens besitzen und nachweisen können.

Das ordentliche Mitglied muss insbesondere

- (1) in der Lage sein, aus eigener Kenntnis und Erfahrung den Versicherungsbedarf des Versicherungsnehmers zu ermitteln und ein Deckungskonzept zu entwickeln und zu erläutern,
- (2) die Sachkunde besitzen, die zur detaillierten Überprüfung von Versicherungsverträgen und zur selbständigen Gestaltung solcher Verträge erforderlich ist,
- (3) die technische Abwicklung der abgeschlossenen Versicherungsverträge und die Verwaltung von Versicherungsverträgen wahrnehmen können,
- (4) zur sachkundigen Mitwirkung auch bei komplizierten Schadenregulierungen befähigt sein.

## 3. Keine Gruppengesellschaft

Weiterhin setzt die ordentliche Mitgliedschaft voraus, dass das Mitglied nicht die Voraussetzungen einer Gruppengesellschaft nach § 6a Abs. 1 der Satzung erfüllt.

#### 4. Finanzmaklertätigkeit

Für die Tätigkeit als Finanzmakler gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

## **§ 6 Gastmitgliedschaft**

Ein Versicherungsmakler, der die Voraussetzungen in § 5 Absatz 1 Nr. 1 a) noch nicht erfüllt, kann als Gastmitglied für die Dauer von maximal drei Jahren aufgenommen werden. Die Gastmitgliedschaft wird auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 umgewandelt, sobald der Antragsteller die satzungsmäßigen Voraussetzungen nachweist. In anderen Fällen endet die Gastmitgliedschaft mit ihrem Ablauf.

## **§ 6a Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht**

1. In der Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht“ können Mitglieder aufgenommen werden,
  - a) an denen eine Gesellschaftsgruppe, deren Holding ordentliches Mitglied des Verbandes ist, mehr als 25,1% der Anteile besitzt, und
  - b) die im Übrigen die Voraussetzungen nach § 5 (mit Ausnahme von § 5 Abs. 3) erfüllen.
2. Mitglieder, die bereits vor der am 21.11.2025 beschlossenen Satzungsänderung Mitglieder des Verbandes waren und die Voraussetzungen einer Gruppengesellschaft erfüllen, wechseln mit Wirkung zum 01.01.2026 in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht“. Auf Antrag in Textform an den Verband kann das Mitglied stattdessen auch in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft mit Stimmrecht“ wechseln.
3. Ordentliche Mitglieder, die aufgrund unterjähriger Veränderungen nunmehr die Voraussetzungen einer Gruppengesellschaft erfüllen, wechseln mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht“. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechende Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen dem Verband anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 6). Auf Antrag in Textform an den Verband kann das Mitglied stattdessen auch in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft mit Stimmrecht“ wechseln.
4. Erfüllen Gruppengesellschaften aufgrund unterjähriger Veränderungen die Voraussetzungen einer Gruppengesellschaft nicht mehr, können diese auf Antrag mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in eine ordentliche Mitgliedschaft wechseln. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechende Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen dem Verband anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 6).

## **§ 6b Gruppengesellschaft mit Stimmrecht**

1. Gesellschaften, die die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 erfüllen, können auf Antrag als Mitglied in der Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft mit Stimmrecht“ aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sind jedoch auch verpflichtet, einen eigenen Mitgliedsbeitrag zu leisten (s. §10 Abs. 3 der Satzung)
2. Gruppengesellschaften ohne Stimmrecht können durch Antrag in Textform an den Verband mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft mit Stimmrecht“ wechseln.
3. Gruppengesellschaften mit Stimmrecht können durch Antrag in Textform an den Verband mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in die Mitgliedschaftsform „Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht“ wechseln.
4. § 6a Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In dem Antrag sollen drei Referenzen angegeben werden, davon mindestens eine von dem Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied eines Versicherungsmaklers, der Mitglied des Verbandes ist, sowie von Geschäftsleitern eines Versicherungsunternehmens.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er hat den Antrag unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und des Verbandszwecks zu prüfen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens schriftlich zu bescheiden.
3. Die Vorbereitung der Entscheidung über Aufnahmeanträge (Tatsachenermittlung und Führung der Aufnahmegespräche) obliegt dem Aufnahmeausschuss. Näheres hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Für Gruppengesellschaften (§ 6a und § 6b) kann abweichend von § 7 der Satzung ein verkürztes Aufnahmeverfahren (ohne Beibringung der in § 7 Abs. 1 genannten Referenzen und ohne Durchführung des in § 7 Abs. 3 genannte Aufnahmegesprächs) durchgeführt werden.
5. Der Antragsteller wird in den Verband aufgenommen, wenn er zur Überzeugung des Vorstandes nachweist, dass er Versicherungsmakler im Sinne von § 3 ist und

- a. als ordentliches Mitglied die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt,
- b. als Gastmitglied die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen unter Maßgabe des § 6 erfüllt;
- c. als Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen unter Maßgabe des § 6a erfüllt;
- d. als Gruppengesellschaft mit Stimmrecht die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen unter Maßgabe des § 6b erfüllt.

## **§ 8 Ausnahmen**

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft zulassen.

## **§ 9 Verfahren bei Ablehnung des Antrages**

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang durch ein an den Verband gerichtetes Schreiben Widerspruch einlegen oder Klage vor den zuständigen ordentlichen Gerichten erheben.

Legt der Antragsteller Widerspruch ein, so entscheidet darüber ein Verbandschiedsgericht als letzte Instanz. Wird das Schiedsgerichtsverfahren nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs eingeleitet oder während dieser Frist Klage auf Mitgliedschaft erhoben, so gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als zurückgenommen.

Auf das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht findet die Schiedsordnung Anwendung, die nach § 20 Bestandteil dieser Satzung ist.

Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erneut gestellt werden, sobald die Ablehnungsgründe ausgeräumt worden sind, frühestens jedoch ein Jahr nach erfolgter Ablehnung.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Ordentliche Mitglieder, Gruppengesellschaften mit Stimmrecht und Gastmitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der am Jahresanfang fällig ist, zu entrichten. Gruppengesellschaften ohne Stimmrecht sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Aufnahmegebühren und Jahresmitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung nach objektiven Faktoren gestaffelt. Gruppengesellschaften mit Stimmrecht sind hierbei lediglich verpflichtet, den Mindestbeitrag zu zahlen. Bei ordentlichen Mitgliedern, die Holding einer Gruppengesellschaft sind, wird eine Beitrag entsprechend einem Umsatzband entrichtet, wobei die Umsätze aller Gesellschaften der Gruppe aus Versicherungsmakler-Tätigkeit berücksichtigt werden.
4. Haben die Beiträge und Aufnahmegebühren im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufwendungen des Verbandes nicht gedeckt, so ist eine nachträgliche Umlage in dem erforderlichen Umfang von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Ordentliche Mitglieder, Gruppengesellschaften mit Stimmrecht und Gastmitglieder sollen dem Bankeinzugsverfahren zustimmen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Nur ordentliche Mitglieder und die Gruppengesellschaften mit Stimmrecht besitzen das aktive und passive Wahlrecht; passives Wahlrecht haben darüber hinaus auch die Gruppengesellschaft ohne Stimmrecht. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jede Gruppengesellschaft mit Stimmrecht hat ein Stimm-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Gruppengesellschaften ohne Stimmrecht haben ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Gastmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben bei diesen jedoch kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat oder Unterstützung des Verbandes in beruflichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen oder um Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Verbandsmitgliedern nachzusuchen. Anträge an den Vorstand hat dieser auf seiner nächsten Sitzung zu behandeln und das Mitglied über das Ergebnis seiner Beratungen zu unterrichten.
4. Alle Mitglieder haben grundsätzlich - soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - die gleichen Rechte und Pflichten. Gastmitglieder sind jedoch nicht berechtigt, das Verbandselement zu verwenden.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand des Verbandes beziehungsweise der Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist alle Auskünfte zu erteilen, die zur Förderung des Verbandszwecks oder zur Behandlung von Beschwerden anderer Mitglieder oder Dritter erforderlich sind, soweit dadurch nicht in erheblicher Weise nachteilig in den Gewerbebetrieb des Mitgliedes eingegriffen wird.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle Veränderungen des Rechtsverhältnisses mitzuteilen, die im Sinne der §§ 3 bis 6b von Bedeutung sind. Jedes Mitglied hat alle Auskünfte zu erteilen, die der Vorstand für erforderlich hält, um das Weiterbestehen der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen zu prüfen oder um Beschwerden anderer Mitglieder oder Dritter bescheiden zu können.
7. Die Mitglieder sollen alle Streitigkeiten, auch vermögensrechtlicher Art, untereinander tunlichst durch ein von ihnen ad hoc zu bildendes Schiedsgericht entscheiden lassen. Sie sollten hierbei auf die Schiedsordnung zurückgreifen, die gemäß § 20 Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verbandsrat

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegt im Wesentlichen die:
  - (1) Wahl, die Entlastung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - (2) Wahl von Rechnungsprüfern,
  - (3) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr durch Beschluss einer Beitragsordnung,
  - (4) Festsetzung des Mindestdeckungsumfanges und der Mindestdeckungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung,
  - (5) Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses,

- (6) Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Verbänden,
- (7) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- (8) Entscheidung über die Verlegung des Sitzes und/oder der Geschäftsstellen in andere als in § 1 genannte Städte sowie des Satzungsanhanges (§ 14 a) und die
- (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann bei § 13 Abs. 2 Nr. 1 auch darüber entscheiden, ob sie die Vorstände nach § 14 Abs. 5 Nr. 1-3 direkt wählt, oder der Vorstand aus seiner Mitte diese Funktionen bestimmt soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über andere Fragen, die über die Geschäftsführung des Verbandes hinausgehen.

- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es seiner Ansicht nach das Interesse des Verbandes erfordert; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder des Verbandes eine solche Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4. Die Ladungsfrist zu einer Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzen. Der Ladung ist die vorgesehene Tagungsordnung beizufügen. Sie kann mittels elektronischer Post erfolgen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Summe der ordentlichen Mitglieder und der Gruppengesellschaften mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied oder eine Gruppengesellschaft mit Stimmrecht namentlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Vollmacht soll vom Vollmachtgeber gegenüber der Geschäftsstelle vorab in Textform angezeigt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Summe der Stimmen der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder und der erschienenen und vertretenen Gruppengesellschaften mit Stimmrecht. In den Fällen des Abs. 2 Ziffer (6) bis (9) sowie des § 14 Abs. 7 ist eine 3/4 Mehrheit der Summe der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder und der erschienenen und vertretenen Gruppengesellschaften mit Stimmrecht erforderlich.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Sie kann auch durch Handzeichen erfolgen, wenn hiergegen kein Einspruch erhoben wird. Über die Amtsträger (Abs. 2 Ziffer 1 – 2) kann jeweils blockweise abgestimmt werden, wenn sich in diesen Gruppen nicht mehr als die vorgesehene Zahl von Kandidaten bewirbt und kein Einspruch gegen diesen Wahlmodus erhoben wird.

6. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugestellt. Dies kann mittels elektronischer Post erfolgen.

Der Inhalt eines Protokolls gilt als von den Mitgliedern genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung an die Mitglieder beim Vorstand des Verbandes ein Widerspruch eingeht.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und dem Geschäftsführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zusammen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
2. Zur Führung der Geschäfte ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen, der als geschäftsführendes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte weitere Geschäftsführer sowie haupt- und nebenamtliche Kräfte zu bestellen.
3. Der Vorstand des Verbandes besteht einschließlich des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes aus sieben oder neun Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollte die ununterbrochene Amtszeit bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zwölf Jahre nicht überschreiten.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise gründen (vgl. § 16) oder Repräsentanten von Mitgliedern als Sonderbevollmächtigte berufen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- (1) den Vorsitzenden als Präsidenten,
- (2) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende als Vizepräsidenten/in,
- (3) den Schatzmeister.

Die vorgenannten und das geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglie-

der an der Beschlussfassung mitwirken.

7. Der Vorstand oder eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtsperiode von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
8. Abweichend von Abs. 7 endet die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auch bei Widerruf oder sonstiger Beendigung seiner Bestellung zum Geschäftsführer.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer hinzu Zuwählen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 a Vereinigungsbedingte Sonderregelungen**

Der Zusammenschluss von VDVM und BMVF erfordert zur Förderung der Integration und zur Regelung von Strukturfragen Übergangs- und Sonderregelungen, die in einem Anhang zur Satzung geregelt sind. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15 Verbandsrat**

1. Der Verbandsrat besteht aus den Regionalkreissprechern - gegebenenfalls auch Arbeitsgruppenleitern (vgl. Anhang gem.§ 14 a) - und wird ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsrat berät den Vorstand in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Es ist insbesondere seine Aufgabe, die regionalen wie fachlichen Belange und Bedürfnisse der Mitglieder in die Vorstandsarbeit einzubringen. Der Vorstand wird deshalb mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verbandsrat zusammentreten.
3. Der Verbandsrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er soll möglichst zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Zu diesen Sitzungen können einzelne Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

## **§ 16 Regionalkreise /Facharbeitsgruppen**

1. Die Verbandsmitglieder schließen sich zu Regionalkreisen zusammen. Ihre Bildung und Arbeitsweise erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Aufgabe der Regionalkreise ist es,
  - a) den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und zur Meinungsbildung innerhalb des Verbandes beizutragen,
  - b) auf regionaler, insbesondere örtlicher Ebene die Verbindung zwischen dem Verband sowie den Einrichtungen und Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, insbesondere versicherungswirtschaftlichen Lebens zu pflegen,
  - c) weitere Mitglieder für den Verband und für die Mitarbeit im Verband zu gewinnen.
3. Einmal jährlich findet eine Regionalkreisversammlung statt. Sie wählt den Regionalkreissprecher und seine Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 gilt sinngemäß. Die Leitung des Regionalkreises besteht aus drei bis fünf Personen, d. h. dem Sprecher und zwei oder vier Stellvertretern.
4. Der Regionalkreissprecher gehört dem Verbandsrat und dem Aufnahmeausschuss an. Ist er verhindert, an entsprechenden Sitzungen teilzunehmen, wird er durch einen Stellvertreter vertreten.
5. Der Verband kann Facharbeitskreise bestimmen. Ihre Bildung und Arbeitsweise erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Diese Facharbeitskreise wählen einen Arbeitsgruppenleiter für die Dauer von 2 Jahren.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, in der üblichen Weise den Jahresabschluss und das Zahlenwerk des Geschäftsberichtes des Verbandes zu prüfen und festzustellen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt worden sind und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 18 Ausschluss und Austritt**

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt

- (1) durch Löschung einer Mitgliedsfirma im Handelsregister,
  - (2) durch Einleiten eines Insolvenzverfahrens,
  - (3) durch Austritt,
  - (4) durch rechtskräftigen Ausschluss (§19).
2. Der Austritt und die zu (1) und (2) genannten Ereignisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt muss bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres mitgeteilt werden. Beiträge und im Zeitpunkt der Austrittserklärung bereits beschlossene Umlagen für das laufende Geschäftsjahr sind verfallen. Wird auf einer nach dem 30. September stattfindenden Mitgliederversammlung des Verbandes eine neue Beitragsordnung beschlossen, besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Dezember des Jahres für diejenigen Mitglieder, für die die neue Beitragsordnung zu einer Erhöhung ihres Mitgliedschaftsbeitrages führt, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres.

## **§ 19 Ausschlussverfahren**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn
  - (1) ein Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Zahlungsaufforderung entrichtet hat - die zweite Zahlungsaufforderung ist per Einschreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen -,
  - (2) der Inhaber, einer der persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder des Mitglieds wegen einer Straftat, deren Art und Schwere den Verbandsinteressen in gröblicher Weise zuwiderläuft, rechtskräftig verurteilt worden ist und das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft Schritte eingeleitet hat, um sich von dem Betreffenden zu trennen,
  - (3) ein Mitglied Gelder, die Versicherern oder Kunden zustehen, nicht vertrags- oder gesetzeskonform behandelt,
  - (4) ein Mitglied die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und/oder 5 nicht mehr erfüllt und nicht innerhalb von drei Monaten – in den Fällen des § 5 Abs. 1 c) von 14 Tagen - nach Aufforderung durch den Vorstand Abhilfe schafft,
  - (5) ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand keine Auskunft im Sinne von § 11 Abs. 6 über Tatsachen gibt, die für die Prüfung der Vo-

oraussetzungen der §§ 3 bis 6b bedeutsam sind - die zweite Aufforderung ist per Einschreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen -,

- (6) ein Mitglied mit Wissen seines Inhabers, eines persönlich haftenden Gesellschafters, Geschäftsführers oder Vorstandsmitgliedes eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die sich als schwerer Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder die Gesamtheit seiner Mitglieder darstellt,
  - (7) in dem Mitglied ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar erscheinen lässt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Feststellung des Sachverhaltes den Aufnahmeausschuss als Ermittlungsausschuss einzusetzen.
  4. Bevor der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt, hat er diesem die Begründung für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  5. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der ausgefertigte Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
  6. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich zu Händen des Vorstandes Berufung einlegen oder Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben. Legt das Mitglied Berufung ein, so entscheidet darüber ein Verbandschiedsgericht in letzter Instanz.

Wird das Schiedsgerichtsverfahren nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlegung der Berufung eingeleitet, so gilt die Berufung als zurückgenommen. Auf das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht findet die Schiedsordnung Anwendung, die nach § 20 Bestandteil dieser Satzung ist.

7. Wird der Ausschluss rechtskräftig, so ist dieses den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der rechtskräftige Ausschluss auch der für das Mitglied zuständigen Handelskammer sowie anderen Berufsvertretungen innerhalb der Versicherungswirtschaft mitgeteilt wird.

## **§ 20 Schiedsordnung**

1. Die in den §§ 9, 11 und 19 in Bezug genommene Schiedsordnung des Verbandes ist integrierter Bestandteil dieser Satzung.

2. Das in der Schiedsordnung bezeichnete Schiedsgericht ist zuständig
  - (1) als Berufungsinstanz gegen Bescheide, mit denen der Vorstand Anträge auf Mitgliedschaft abgelehnt hat (§ 9 Abs. 1),
  - (2) als Berufungsinstanz gegen Beschlüsse, mit denen der Vorstand ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen hat (§ 19),
  - (3) aufgrund einer Vereinbarung von Mitgliedern zur Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander (§ 11 Abs. 6).

## **§ 21 Liquidation**

Im Falle der Liquidation des Verbandes fällt ein etwa noch vorhandenes Verbandsvermögen einer von der die Liquidation beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Gemäß § 20 der Satzung des BDVM  
Anlage und integrierter Bestandteil dieser Satzung

## **Schiedsordnung**

**für den**

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V.**

### **§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes**

Das in der nachstehenden Schiedsordnung bezeichnete Schiedsgericht ist zuständig

- (1) als verbandsinterne Berufungsinstanz gegen Bescheide, mit denen der Vorstand Anträge auf Mitgliedschaft abgelehnt hat (§ 9),
- (2) als verbandsinterne Berufungsinstanz gegen Beschlüsse, mit denen der Vorstand ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen hat (§ 19),
- (3) aufgrund einer Vereinbarung von Mitgliedern zur Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander (§11 Abs. 6).

### **§ 2 Sitz des Schiedsgerichtes**

Sitz eines im Rahmen dieser Schiedsordnung errichteten und für die in § 1 näher bezeichneten Streitigkeiten zuständigen Schiedsgerichtes ist Hamburg.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den Parteien ernannten Schiedsrichtern und einem von beiden Schiedsrichtern zu wählenden Obmann.

Die beiden Schiedsrichter müssen aktive oder ehemalige Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder von Mitgliedern vom BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V. oder aktive oder ehemalige Geschäftsleiter eines deutschen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sein. Der Obmann muss die Qualifikation zum Richteramt haben.

## **§ 4 Ernennung der Schiedsrichter**

1. Die klagende Partei benennt der beklagten Partei per Einschreiben ihren Schiedsrichter und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen und ihr durch Einschreiben bekanntzumachen.

Kommt die beklagte Partei der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat auf Antrag der klagenden Partei der Präses der Handelskammer Hamburg den zweiten Schiedsrichter zu ernennen.

2. Die beiden Schiedsrichter wählen durch übereinstimmende Erklärung den Obmann.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Benennungsschreibens der beklagten Partei bei der klagenden Partei auf die Person eines Obmannes einigen, so ist der Obmann auf Antrag der klagenden Partei vom Präsidenten des Landgerichts am Sitz des BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER E. V. aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen dieses Gerichtes zu ernennen.

## **§ 5 Anzuwendendes Verfahren**

1. Das Schiedsverfahren wird nach Maßgabe dieser Schiedsordnung und der Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.
2. Materiell rechtlich soll das Schiedsgericht die Usancen und Besonderheiten des Versicherungsmaklergewerbes berücksichtigen.

## **§ 6 Vertretung der Parteien**

In den Fällen des § 1 Abs. 1 sollte sich die klagende Partei im Interesse der bestmöglichen Sicherung für ein ihre Belange korrekt berücksichtigendes Verfahren durch einen an einem Landgericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## **§ 7 Kosten des Verfahrens**

1. Das Schiedsgericht soll analog den Vorschriften der §§ 92 ff. ZPO auch über die Kosten des Verfahrens entscheiden.
2. Jeder der Schiedsrichter und der Obmann erhalten die Gebühren und Auslagen, die ein Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung für ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht als zweiter Prozessinstanz erhalten würde.

Das Schiedsgericht kann einen angemessenen Kostenvorschuss fordern und die Einleitung des Verfahrens von dessen Einzahlung abhängig machen.

## **§ 8 Wirkung des Schiedsspruches**

Der Schiedsspruch hat im Verhältnis zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Wird ein Schiedsspruch vom zuständigen ordentlichen Gericht aus einem anderen Grunde als dem der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben oder verweigert das ordentliche Gericht aus einem anderen Grund die Erteilung der Vollstreckungsklausel, so kann jede Partei das Schiedsgerichtsverfahren erneut in Gang setzen. Die Parteien dürfen alsdann neue Schiedsrichter ernennen.

Stand: 21.11.2025

## **Anhang zur Satzung gemäß § 14 a der Satzung des BDVM**

### **I. Vereinigungsvorstand**

1. Für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 erhält der Verband einen sog. Vereinigungsvorstand, um der angemessenen Repräsentierung des ursprünglichen VDVM und BMVF-Rechnung zu tragen.
2. Der Vereinigungsvorstand besteht einschließlich des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes aus dreizehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus zum Zeitpunkt der Fusion in den Verbänden VDVM und BMVF amtierenden Vorstandsmitgliedern. Neben dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied werden vom VDVM weitere acht und vom BMVF vier Vorstandsmitglieder dem Vereinigungsvorstand angehören. Die Amtszeit des Vereinigungsvorstandes beträgt zwei Jahre; für jedes einzelne Vorstandsmitglied jedoch längstens bis zum Ende der Dauer seiner Wahlperiode im Ursprungsverband.
3. Ab dem 1.1.2020 besteht der Vorstand des BDVM dann einschließlich des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds aus 7 oder 9 Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des BDVM.
4. Scheiden während der ersten zwei Jahre Mitglieder des Vorstandes wegen Ablaufs der Wahlperiode oder aus sonstigen Gründen aus, können die frei gewordenen Positionen für die Restlaufzeit des Vereinigungsvorstandes im Wege der Kooption durch den amtierenden Vorstand besetzt werden. Die Kooption ist durch Wahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dabei können sich weitere Kandidaten um frei gewordene Positionen bewerben.
5. Der Vereinigungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Abweichend von § 14 Abs. 6 BDVM-Satzung beschließt der Vereinigungsvorstand in Sachen, die die Fusion, Gegenstände dieses Anhangs zur Satzung gemäß § 14 a BDVM-Satzung und/oder das weitere Zusammenwachsen der Ursprungsverbände betreffen mit 3/4 Stimmenmehrheit.

### **II. Geschäftsstellen**

1. Die beiden Vereine haben jeweils eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle des VDVM in Hamburg, bleibt nach der Verschmelzung die Geschäftsstelle des BDVM am Sitz des Vereins. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des BDVM nach § 14 der Satzung des BDVM hat am Sitz des Vereins seinen Tätigkeitsschwerpunkt.
2. Soweit noch eine Geschäftsstelle des BMVF in Hagen zum Zeitpunkt der Verschmelzung besteht wird diese nach der Verschmelzung eine Geschäftsstelle des BDVM (vgl. § 1 BDVM-Satzung) und untersteht der Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

3. Die Geschäftsstelle in Hagen wird so lange weitergeführt, wie dies wirtschaftlich zweckmäßig ist und zur Überleitung der Aufgaben nach Hamburg erforderlich ist.

### **III. Verbandsräte/ Regionalkreissprecher/Arbeitsgruppen**

1. Der BDVM hatte vor der Verschmelzung bereits Regionalkreise. Die Mitglieder des ehemaligen BMVF werden den für sie zuständigen örtlichen Regionalkreisen zugeordnet. Den ehemaligen Mitgliedern des BMVF steht es frei, sich einem anderen Regionalkreis als dem örtlich zuständigen Regionalkreis anzuschließen.
2. Der ehemalige BMVF hatte nur themenbezogene Facharbeitskreise. Diese werden in den neuen BDVM als Facharbeitskreise überführt. Gleiches gilt für die beiden Arbeitskreise des BDVM, den Lebensversicherungsarbeitskreis und den IT-Arbeitskreis. Ergeben sich thematische Überschneidungen der Arbeitskreise aus den Ursprungsverbänden, haben diese innerhalb eines Zeitraums bis zum 31.12.2019 über einen Zusammenschluss bzw. eine klare Arbeitsteilung ohne Überschneidungen zu entscheiden.
3. Die Facharbeitskreise müssen einen Arbeitskreisleiter haben. Dieser erhält für die Organisation des Arbeitskreises und/oder Auslagen seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die jedoch € 2.500,00 p.a. nicht überschreiten darf.
4. Nach der Verschmelzung setzt sich in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 der Verbandsrat aus dem jeweiligen Vorsitzenden der Regionalkreise und den jeweiligen Facharbeitsleitern zusammen. Der Verbandsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Nach dem 1.1.2020 erörtert der Verbandsrat, ob sich die Zusammenarbeit von Regionalkreisstrukturen und Facharbeitsgruppen im Verbandsrat bewährt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Vorstand eine Trennung beschließen. Der Verbandsrat würde sich danach nur aus Regionalkreissprechern zusammensetzen. Die Facharbeitsgruppen, würden dann zukünftig den Fachgruppenrat bilden, der analog dem Verbandsrat nach § 15 der Satzung einzuordnen wäre.

### **IV. Qualitätsoffensive/Handlungsprogramm des BDVM**

1. VDVM und BMVF sind sich einig, dass zur Förderung des Zieles der Verschmelzung und des in §§ 2 und 3 der BDVM-Satzung niedergelegten Verbandszwecks und Berufsbildes des Versicherungsmaklers eine sog. Qualitätsoffensive des BDVM notwendig ist, die insbesondere die Prü-

fung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft für alle ehemaligen BMVF-Mitglieder beinhaltet.

2. Es besteht Einigkeit darin, dass die Voraussetzungen an die Mitgliedschaft in §§ 3, 4 und insbesondere § 5 der BDVM-Satzung im Wesentlichen dem Qualitätsstandard des VDVM entsprechen. Es ist keinesfalls das Ziel der Verschmelzung und würde dem Zweck der Verschmelzung zuwiderlaufen, die Anforderungen an die Mitgliedschaft, insbesondere zwei Berufsträger, im gemeinsamen Verband zu senken, vielmehr wird das Gegenteil angestrebt.
3. Vor diesem Hintergrund wird das nachfolgende Handlungsprogramm, das der Vorstand des BDVM nach der Verschmelzung umzusetzen hat, beschlossen.

Handlungsprogramm:

- Innerhalb eines Zeitraums bis zum 31.12.2022 werden alle ca. 250 Mitglieder des ehemaligen BMVF nach der Verschmelzung daraufhin geprüft, ob sie die wesentlichen Anforderungen an die Mitgliedschaft – zwei Berufsträger, erhöhter Haftpflichtversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 c BDVM-Satzung, Eintragungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BDVM-Satzung - im BDVM erfüllen. Dies wird vor dem Hintergrund der mit der Verschmelzung angestrebten Verbesserung des Berufsbildes des Versicherungsmaklers für unumgänglich und zwingend notwendig gehalten.
  - Es wird davon ausgegangen, dass in erster Linie kleinere Mitgliedsunternehmen evtl. die Anforderungen an die Mitgliedschaft im BDVM nicht erfüllen könnten. Die Prüfung beginnt deshalb zunächst mit den kleineren Mitgliedsunternehmen, und zwar in der Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen tätigen Personen. Die Prüfung beginnt erst nach dem 1.1.2019. Für den Zeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 wird vom ehemaligen BMVF vor der Vereinigung eine Exidentenversicherung organisiert – soweit der Markt hierfür eine bezahlbare Deckung gewährt -, um den Haftpflichtversicherungsschutz der BMVF-Mitglieder bei der Fusion auf das BDVM-Niveau zu heben. Spätestens nach dem 1.1.2020 hat das Mitglied aus eigener Kraft die Anforderungen an den Haftpflichtversicherungsschutz nach der BDVM-Satzung zu erfüllen.
  - In diesem Zusammenhang ist davon ausgegangen, dass in diesem Reifungsprozess deutlich werden wird, dass eine Reihe von Mitgliedsunternehmen die Anforderungen, die die BDVM-Satzung stellt, nicht erfüllt und deshalb als Mitglied aus dem BDVM an sich unverzüglich ausscheiden müsste.
4. Der Vorstand des BDVM hat bei einem Mitglied, bei dem durch das Prüfungsverfahren festgestellt wird, dass es die Voraussetzungen der

BDVM-Satzung nicht erfüllt, abweichend von § 19 der BDVM-Satzung wie folgt vorzugehen:

- Das Mitglied erhält ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit, innerhalb eines weiteren Zeitraumes bis zum 31.12.2022 (sog. Anpassungsfrist) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen. Dies gilt nicht für den Haftpflichtversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 c der BDVM-Satzung, dieser ist zum 1.1.2020 nachzuweisen.

In Abweichung von § 19 der BDVM-Satzung endet die ordentliche Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds automatisch zum 31.12.2019, wenn der Haftpflichtversicherungsschutz ab dem 1.1.2020 nicht dem BDVM-Niveau entspricht, ansonsten zum Ende der Anpassungsfrist, wenn es nicht von sich aus innerhalb der Anpassungsfrist gegenüber dem Vorstand des BDVM den Nachweis erbringt, dass es die im Prüfungsverfahren aufgeführten Punkte und damit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im BDVM nunmehr erfüllt. Das Mitglied erhält auf seinen Antrag hin die Möglichkeit, in Abweichung von § 6 der BDVM-Satzung in eine unbefristete Gastmitgliedschaft des BDVM zu wechseln und so weiterhin am Verbandsleben teilzunehmen.

- Ein Mitglied kann auch bereits während der Anpassungsfrist ausgeschlossen werden, wenn es offensichtlich nicht gewillt ist, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft des BDVM zu erfüllen und dies gegenüber dem Vorstand des BDVM erklärt. Die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft bleibt erhalten.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Ausschluss eines Mitglieds aus den Gründen des § 19 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 und Ziffer 5 - 7 der BDVM-Satzung jederzeit möglich und durch das vorstehende Prüfungsverfahren nicht ausgeschlossen ist.